



HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung

A. Problem

Im Jahr 2016 verhandelten Land und KSpV über die Erstattung des Landes (Pauschalen) an die Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) und verständigten sich am 24. Januar 2017 in einer "Gemeinsamen Vereinbarung" darauf, die Höhe der Erstattungsleistungen der "kleinen Pauschale" sowie den Erstattungszeitraum der "großen" und "kleinen Pauschale" zu verändern, um Aufwendungen der Gebietskörperschaften bei der Aufnahme und Unterbringung des Personenkreises des LAG angemessen abzugelten. In diesem Zusammenhang soll auch der Grenzbetrag zur Übernahme der Gesundheitskosten durch das Land abgesenkt werden. Des Weiteren wurde die Aufnahme einer Satzungsermächtigung in das LAG vereinbart, damit die Gebietskörperschaften zukünftig in der Lage sein werden, die Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen eigenständig und kostendeckend zu erheben.

Darüber hinaus ist das LAG dahin gehend zu ändern, dass Personen mit internationalem Schutz nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht mehr nach § 2 LAG zugewiesen werden, sondern zukünftig einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a AufenthG unterliegen werden. Insofern ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich, dass die "kleine Pauschale" auch in diesen Fällen gewährt werden wird.

Es ist geplant, zukünftig auch noch das Abrechnungsverfahren der LAG-Pauschalen zu überarbeiten. Dies erscheint in einer Verordnung praktikabler statt im LAG selbst, weshalb eine entsprechende Verordnungsermächtigung im Gesetz zu regeln ist.

Das OFFENSIV-Gesetz ist redaktionell anzupassen. Nachdem sich der Bund 2016 im Wege einer grundlegenden Änderung der Regelungen zur Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II substanziell an den Kosten der Integration geflüchteter Menschen beteiligt hat, müssen diese Änderungen aus Gründen der Rechtsklarheit auch im hessischen OFFENSIV-Gesetz nachvollzogen werden, da dort die Verteilung der Bundesmittel auf Ebene des Landes geregelt ist.

Die Höhe der Reduzierung der Aufnahmequoten in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung für den Fall, dass sich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet, bedarf im Hinblick auf die veränderten Kapazitäten und Belegungszahlen der Aufnahmeeinrichtungen einer Anpassung.

B. Lösung

Überarbeitung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) durch Einarbeitung der Ergebnisse der "Gemeinsamen Vereinbarung vom 24. Januar 2017" bei Anpassung des LAG an die Entwicklungen im Aufenthaltsrecht, insbes. im Zusammenhang der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a AufenthG.

Redaktionelle Anpassung des OFFENSIV-Gesetzes.

Anpassung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung wie folgt: Während eine Senkung der Reduzierung der Aufnahmequote um 0,25 Prozent grundsätzlich den veränderten Kapazitäten und Belegungszahlen der Erstaufnahmestandorte Rechnung trägt, bleibt die Reduzierung der Aufnahmequote um 0,5 Prozent nach wie vor dann sachgerecht, wenn die Aufnahmekapazität der Aufnahmeeinrichtungen des Landes in einer Gebietskörperschaft die Zahl 1.200 übersteigt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 24. Januar 2017 wurde von Einsparungen für das Land in Höhe von 70 bis 80 Mio. € pro Jahr ausgegangen, die letztlich zurückzuführen sind auf die Übernahme der Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II durch den Bund. Dieser Betrag kann für das Jahr 2017 aktuell bestätigt werden und wurde auch in der Haushaltsplanung 2018/2019 entsprechend berücksichtigt.

Die Höhe des jährlichen Mittelbedarfs ist neben der Pauschalhöhe von weiteren Einflussfaktoren abhängig. Hierzu zählen die absolute Höhe des Zugangs an Flüchtlingen, die Verfahrensdauer der Asylverfahren sowie die aus den Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) resultierende Schutzquote, welche wiederum abhängig von den Herkunftsländern der Asylbewerber und Flüchtlinge ist. Insofern wird die Höhe des Mittelbedarfs in den kommenden Jahren variieren.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der finanziellen Ausstattung
bei der Flüchtlingsunterbringung**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Landesaufnahmegesetzes¹**

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2016 (GVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130)" durch "4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter "worden ist" durch das Wort "wurde" ersetzt.
 - c) In Nr. 4 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)" durch "22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155)" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "in Gemeinschaftsunterkünften" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter "in einer Gemeinschaftsunterkunft", das Komma nach dem Wort "Gebühren" und die Wörter "die spätestens am Monatsende zu entrichten sind" gestrichen.
 - c) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Landkreise und Gemeinden können die Gebühren durch Satzung abweichend von der Rechtsverordnung nach Abs. 2 festsetzen. Die Gebühren dürfen die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Eine Satzung nach Satz 1 kann mit Wirkung vom 1. Januar 2017 erlassen werden. Sie hat vorzusehen, dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht."
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach

 1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 werden pauschal nach Anlage 1,
 2. § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 und für Personen, die nicht nach § 2 zugewiesen werden können und nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind, werden pauschal in Höhe von 120 Euro je Person und Monatabgegolten."
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "10 226" durch "10 000" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "alle" durch "die" ersetzt und wird nach der Angabe "Erstattung nach Abs. 1" die Angabe "und 2" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 ist die Erstattung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Personen, die ab dem 1. Januar 2017 erstmals zugewiesen werden, auf längstens drei Jahre begrenzt."

¹ Ändert FFN 37-48

d) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 7 ersetzt:

"(4) Die Festsetzung des Erstattungsbetrages nach Abs. 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für die Festsetzung des Erstattungsbetrages ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach § 1, für die eine Erstattung nach diesem Gesetz gewährt wird. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Festsetzung des Erstattungsbetrages für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, für die bereits eine Festsetzung vor dem 15. November 2016 erfolgt ist, einmal jährlich. In den Fällen des Satzes 3 ist abweichend von Satz 2 maßgeblich die festgestellte Zahl der Personen am

1. 15. November 2016 für das Jahr 2017,
2. 15. November 2017 für das Jahr 2018.

(5) Die Auszahlung des nach Abs. 1 bis 4 festgesetzten Erstattungsbetrages erfolgt in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1 kalendervierteljährlich,
2. Abs. 1 Nr. 2 jährlich im Voraus.

In den Fällen des Abs. 4 Satz 3 erfolgt die Auszahlung des festgesetzten Erstattungsbetrages abweichend von Satz 1 Nr. 2 für das Jahr

1. 2017 zum 15. November 2016,
2. 2018 zum 15. November 2017.

Zeiträume, für die Erstattungen nach Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erfolgt sind, werden auf den Erstattungszeitraum nach Abs. 3 Satz 1 angerechnet. Soweit der Erstattungszeitraum des Abs. 3 Satz 1 im Laufe des jeweiligen Erstattungsjahres endet, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Erstattungsbeträge. Ein Wohnsitzwechsel während des Zeitraums, für den die jährlichen Erstattungsbeträge nach Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, wird nicht berücksichtigt.

(6) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag gewährt. Sie dürfen 90 Prozent der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.

(7) Die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung

1. die Modalitäten der Festsetzung und Auszahlung der Erstattungsbeträge abweichend von Abs. 4 und 5 zu regeln,
2. ein automatisiertes und elektronisch gestütztes Abrechnungsverfahren festzulegen."

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8.

4. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Weitere Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)" ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe "22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "§ 1" die Angabe "Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "9" durch "8" ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 aufgenommen" durch "Abs. 2 Satz 1 zugewiesen" ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes²**

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 2b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" durch "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.
2. In § 2c Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe "24. April 2015 (BGBl. I S. 642)" durch "17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434)" ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "und 6" durch "bis 10" und die Angabe "Abs. 8" durch "Abs. 11" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)" durch "23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682)" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "und 6" durch "bis 10" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 8" durch "Abs. 11" ersetzt.
4. In § 11b Satz 1 wird die Angabe "8" durch "11" ersetzt.
5. In § 12a Abs. 1 werden nach der Angabe "(GVBl. I. S. 212)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2016 (GVBl. S. 190)," eingefügt.

Artikel 4 **Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung³**

Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I S. 769, 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die sich nach § 1 und Abs. 1 ergebende Aufnahmequote vermindert sich, wenn

 1. sich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet, um 0,25 Prozent,
 2. die Aufnahmekapazität der sich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt befindenden Aufnahmeeinrichtungen des Landes 1 200 Plätze übersteigt, um 0,5 Prozent."
2. In § 6 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "22. November 2011 (BGBl. I S. 2258)" durch "17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)" ersetzt.

Artikel 5 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

² Ändert FFN 34-48

³ Ändert FFN 37-53

Begründung

A. Allgemeines

Zu Art. 1 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2016 (GVBl. S.42), regelt die Verpflichtung der 26 Gebietskörperschaften zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und legt die hierfür zu leistende Kostenerstattung seitens des Landes fest. Die Erstattung erfolgt durch eine Abgeltung in Form von Pauschalen.

Die Landesregierung und die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände vereinbarten am 24. Januar 2017 einvernehmlich folgende Regelung bezüglich der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz:

1. Die "große Pauschale" bleibt in der seit 2016 festgesetzten Höhe von 1.050 €, 940 € und 865 € bestehen, allerdings verlängert sich der Erstattungszeitraum von zwei auf drei Jahre für Personen, die erstmals ab dem 1. Januar 2017 zugewiesen werden.
2. Für die Dauer der KdU-Erstattung durch den Bund wird die sog. "kleine Pauschale" auf einen einheitlichen Betrag von 120 € für soziale Betreuung festgesetzt und gilt ab dem 1. Januar 2017 für Bestandsfälle sowie für die Neuzugänge. Die "kleine Pauschale" wird für alle Neuzugänge, die für die Abrechnung ab dem Haushaltsjahr 2017 relevant sind, jeweils im Voraus für ein ganzes Jahr in einer Summe erstattet (1.440 €). Ein Nachweis über den Leistungsbezug auf Grundlage der Sozialgesetzbücher ist zu erbringen. Für den Zeitraum der Gewährung der Jahrespauschale wird ein Wohnsitzwechsel nicht berücksichtigt.
3. Damit die Gebietskörperschaften demnächst bei einer Unterbringung von Flüchtlingen in einer Gemeinschaftsunterkunft ihren regionalen Gegebenheiten entsprechende und angemessene Gebühren geltend machen können, wurde eine künftige Aufnahme einer Satzungsermächtigung für die Gebietskörperschaften in das Landesaufnahmegesetz vereinbart.
4. Der Grenzbetrag zur Übernahme der Gesundheitskosten durch das Land wird auf 10.000 € abgesenkt (vormals 10.226 €).
5. Hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens wurde eine Änderung des LAG dergestalt vereinbart, dass eine Verordnungsermächtigung aufgenommen wird und eine Änderung des Abrechnungsverfahrens zukünftig durch eine Ministerverordnung geregelt werden kann.

Darüber hinaus ist das LAG zu ändern bzw. der Rechtslage anzupassen, da Personen mit internationalem Schutz nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz nicht nach § 2 LAG zugewiesen werden können. Einher geht die Regelung, dass es einer Zuweisung nach LAG gleich steht, wenn Personen zum Zwecke der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes verteilt werden.

Zu Art. 2 (Weitere Änderung des Landesaufnahmegesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art.3 (Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes)

Im Rahmen des OFFENSIV-Gesetzes ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Art.4 (Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung)

Die Aufnahmequoten sind insbesondere im Hinblick auf die veränderten Kapazitäten und Belegungszahlen der Aufnahmeeinrichtungen zu ändern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art.1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2 Buchst. aÜberschrift des § 4 LAG

Dieser Streichung in der Überschrift bedarf es, um klarzustellen, dass Gebühren allgemein für die Unterbringung erhoben werden können, unabhängig davon, ob eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer "anderen Unterkunft" erfolgt.

Zu Nr. 2 Buchst. b§ 4 Abs. 1 LAG

§ 4 Abs. 1 wird entsprechend der Überschrift angepasst, sodass von einer Unterbringung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LAG auszugehen ist, d.h. auch bei Unterbringung in einer "anderen Unterkunft" eine Gebührenerhebung erfolgen darf. Dies können beispielsweise seitens der Gebietskörperschaft angemietete Wohnungen oder Einrichtungen einer kreisangehörigen Gemeinde sein. Die Mietkosten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt stellen dann ebenfalls Kosten der Unterkunft dar.

Der Satzteil über die Fälligkeit entfällt. Die Fälligkeit ist im Gebührenbescheid zu regeln.

Zu Nr. 2 Buchst. c§ 4 Abs. 3 LAG (neu)

Mit dieser Satzungsermächtigung sollen die Landkreise und Gemeinden in die Lage versetzt werden, alternativ zur weiterhin bestehenden Gebührenverordnung durch Satzung eigene Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft im Sinne des § 3 Abs. 1 LAG festzulegen. Die Höhe der Gebühren darf die tatsächlich mit der Unterbringung verbundenen Kosten - also die Kosten für die Bereitstellung des Wohnraums, auch für z.B. Heizung und Nebenkosten, Möblierung, aber nicht Verpflegung, Betreuungsleistungen etc. - nicht überschreiten. Im Übrigen sind bei der Ermittlung der Gebühren die Vorgaben des § 10 KAG zu beachten.

Die Gebühren dienen nicht der Gewinnerwirtschaftung, sondern im klassischen Sinne der Entlastung des jeweiligen öffentlichen Haushalts um die Kosten, die die Schaffung des jeweiligen Unterkunftsplatzes mit sich bringt (s.o.). Im Regelfall handelt es sich um Wohnraum, der durch die öffentliche Hand Personen zur Verfügung gestellt wird, die über kein ausreichendes Einkommen verfügen und ansonsten der Obdachlosigkeit anheimfallen würden.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und leistungsberechtigt nach SGB II oder SGB XII sind, zu beachten, sollten die Gebühren die Angemessenheitsgrenze der ortsüblichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht überschreiten. Da der Wohnraum aber auch Erwerbstätigen zur Verfügung gestellt werden kann, z.B. weil kein sonstiger Wohnraum zur Verfügung steht, können die Gebühren - für Personen mit geringem Einkommen - gestaffelt werden.

Eine Rückwirkung der Satzungsermächtigung ist als Ausnahme zu § 3 KAG notwendig, um die entsprechenden Kosten als Unterkunftsbedarfe solcher Personen, die Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, bereits ab 1. Januar 2017 berücksichtigen zu können. Dies begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da in der Regel kein schutzwürdiges Vertrauen entstanden sein kann. Da diese Personen hilfebedürftig sind, bestehen Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II oder SGB XII.

Eine Regelung ist in die Satzung aufzunehmen für solche Konstellationen, in denen die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen überschritten wird, wenn Nachforderungen selbst zu tragen wären. Dies würde sich beispielsweise bei Personen ergeben, die zwischenzeitlich aus dem Bezug von Sozialleistungen ausgeschieden sind. Insoweit soll klargestellt werden, dass grundsätzlich Personen, die aus dem Leistungsbezug SGB II ausgeschieden sind und für die keine Gebühren als Unterkunftsbedarfe anerkannt werden können, nicht durch eine rückwirkende Satzungsermächtigung zu belasten sind.

Zu Nr. 3 Buchst. a§ 7 Abs. 1 LAG

Im Rahmen der Gemeinsamen Vereinbarung vom 24. Januar 2017 wurde eine Neuregelung hinsichtlich der Höhe der "kleinen Pauschalen" vereinbart. Die "kleine Pauschale" bestand im Jahr 2016 aus 2 Kostenbestandteilen: dem Kostenbestandteil der sozialen Betreuung in Höhe von 30 € und einem Kostenbestandteil für ergänzende Kosten der Unterkunft, da der Bund nur einen Teil der Unterkunftskosten übernahm. Derzeit und jedenfalls bis Ende 2018 wird der Bund bis 2018 die Kosten für die Unterkunft im Rahmen des SGB II zu 100 Prozent übernehmen, sodass zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) eine Kürzung der "kleinen Pauschale" um diesen Kostenbestandteil vereinbart wurde, um eine Doppelzahlung an die Gebietskörperschaften zu vermeiden. Eine rückwirkende Schlechterstellung der Gebietskörperschaften durch diese Änderung ist im Hinblick auf die Leistungen des Bundes ausgeschlossen. Sollte der Bund die Kosten der Unterkunft nach 2018 nicht weiter übernehmen, so haben Land und KSpV vereinbart, die kleine Pauschale anzupassen. Darüber hinaus wird der weitere Kostenbestandteil der "kleinen Pauschale" für "soziale Betreuung" von 30 € nun auf 120 € angehoben.

Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8 und 9 können seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 nach § 12a Abs. 2 bis 4 Aufenthaltsgesetz verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort ihren Wohnsitz zu nehmen bzw. nicht zu nehmen. Das Land Hessen hat sich entschieden, von der Möglichkeit einer landesinternen Verpflichtung zur Wohnsitznahme Gebrauch zu machen. Insoweit dient eine Änderung des § 7 Abs. 1 der Gleichstellung der Zuweisung nach § 2 LAG mit einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Aufenthaltsgesetz, damit auch für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, die nicht nach § 2 LAG zugewiesen, sondern nach § 12a Aufenthaltsgesetz verpflichtet werden, eine Erstattung nach dem LAG erfolgen kann.

Zu Nr. 3 Buchst. b

§ 7 Abs. 2 Satz 1 LAG

Gemäß der Gemeinsamen Vereinbarung vom 24. Januar 2017 wird der Grenzbetrag zur Übernahme von Gesundheitskosten durch das Land von 10.226 € auf 10.000 € herabgesetzt.

Zu Nr. 3 Buchst. c

§ 7 Abs. 3 LAG

Es erfolgt eine Klarstellung, dass sich der Erstattungszeitraum sowohl auf die Pauschalen als auch auf die Übernahme der Gesundheitskosten bezieht.

Darüber hinaus erfolgt, gemäß der Gemeinsamen Vereinbarung vom 24. Januar 2017, eine Verlängerung des Erstattungszeitraums der "großen Pauschale" von längstens 2 auf längstens 3 Jahren für Personen, die erstmals ab dem 1. Januar 2017 zugewiesen werden.

Zu Nr. 3 Buchst. d

§ 7 Abs. 4 bis 7 LAG

§ 7 Abs. 4 LAG neu

§ 7 Abs. 4 ist aufgrund der Vereinbarung zwischen Land und KSpV über die Neuregelung der "kleinen Pauschale", welche zukünftig als Jahrespauschale im Voraus gewährt werden soll, neu zu fassen. Bisher wurden in § 7 Abs. 4 LAG u.a. die Festsetzung, die Stichtagsregelung und die Auszahlung geregelt. Dies ist nun aufgrund der zur normierenden Neuregelung der Abrechnung der "kleinen Pauschale" zu ändern.

Zur besseren Übersicht werden im neuen Abs. 4 nur die Festsetzung und die Stichtagsregelung der jeweiligen "Pauschale" geregelt. Die Regelung über die Auszahlung der Erstattungsbeträge wird aus dem bisherigen Abs. 4 herausgenommen und in einem neuen Abs. 5 normiert.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 bleiben erhalten und regeln die kalendervierteljährliche Festsetzung der Erstattungsbeträge sowie die vier Stichtage. Diese Regelung gilt weiterhin für die Festsetzung der "großen Pauschale" sowie grundsätzlich der "kleinen Pauschale". Im neuen § 7 Abs. 4 Satz 3 wird eine abweichende Regelung von der kalendervierteljährlichen Festsetzung für die Fälle der "kleinen Pauschale" eingeführt, für die bereits bis zum Stichtag 15. August 2016 eine Festsetzung erfolgt ist ("Bestandsfälle"). Insofern erfolgt die Regelung, dass es nur noch einmal jährlich eine Festsetzung des Erstattungsbetrages geben wird. Des Weiteren wird für diese "Bestandsfälle" im neuen § 7 Abs. 4 Satz 4 geregelt, dass es abweichend von den Stichtagen des § 7 Abs. 2 nur noch einen Stichtag pro Jahr geben wird. Dies ist der 15. November 2016 für die Abrechnung im Jahr 2017 und der 15. November 2017 für die Abrechnung im Jahr 2018.

§ 7 Abs. 5 LAG neu

Die Auszahlung der Erstattungsbeträge wird nun in § 7 Abs. 5 geregelt.

Nr. 1: Die Auszahlung der "großen Pauschale" erfolgt kalendervierteljährlich nach den Stichtagen des Abs. 4 Satz 2, d.h. nach den Stichtagen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Nr. 2: Die Auszahlung der "kleinen Pauschale" erfolgt als Jahrespauschale im Voraus, wobei kalendervierteljährlich nach den Stichtagen des § 7 Abs. 4 Satz 2 geprüft wird, ob neue Fälle vorhanden sind. Pro Jahr erfolgt nur eine Auszahlung. Dies bezieht sich auf ab 2017 abrechenbare "Neuzugänge" (Stichtag 15. 11.2016).

In § 7 Abs. 5 Satz 2 wird abweichend Satz von 1 Nr. 2 (d.h. abweichend zur kalendervierteljährlichen Festsetzung, aber nur einmal jährliche Auszahlung als Jahrespauschale) eine Regelung hinsichtlich der Auszahlung für die Fälle der "kleinen Pauschale" getroffen, für die bereits zum Stichtag 15. August 2016 eine Abrechnung gewährt wurde. Insofern erfolgt eine Auszahlung als Jahrespauschale im Voraus aufgrund der für das Jahr 2017 auf Grundlage der am 15. November 2016 festgestellten Personenzahl. Die Abrechnung für das Jahr 2018 erfolgt auf Grundlage der am 15. November 2017 festgestellten Personenzahl.

Im Übrigen erfolgt in Satz 3 bis 5 (neu) die Klarstellung in Bezug auf die "kleine Pauschale", dass Zeiträume, für die in den Vorjahren Erstattungen erfolgt sind, auf den in § 7 Abs. 3 Satz 1 benannten zweijährigen Erstattungszeitraum angerechnet werden. Sofern der Erstattungszeitraum des § 7 Abs. 3 Satz im Laufe des Jahres endet, wird die "Jahrespauschale" anteilig gewährt, sodass insgesamt der Erstattungszeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wird. Sollte eine Person nach LAG während des Zeitraums der gewährten Jahrespauschale umziehen, verbleibt die gewährte Pauschale bei der betreffenden Gebietskörperschaft.

Da die Erstattungen gegenüber den Gebietskörperschaften nach § 7 Abs. 1 LAG zur Abgeltung von Aufwendungen erfolgen, wird weiterhin eine Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach SGB II oder SGB XII vorausgesetzt.

§ 7 Abs. 6 LAG neu

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 werden nun zu § 7 Abs. 6.

§ 7 Abs. 7 LAG neu

Gemäß der Gemeinsamen Vereinbarung vom 24. Januar 2017 erfolgt eine Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die ermöglicht, das Abrechnungsverfahren in Bezug auf die Erstattungen nach § 7 Abs. 1 und 2 zukünftig im Rahmen einer Ministerverordnung zu regeln. Es erfolgt eine Konkretisierung der Verordnungsermächtigung insbesondere hinsichtlich einer neuen Regelung der Festsetzungs- und Auszahlungszeiträume abweichend von Abs. 4 Satz 1, der maßgeblichen Stichtage abweichend von Abs. 4 Satz 2, der Bestimmung der Modalitäten der Festsetzung und Auszahlung der Erstattungsbeträge sowie eines automatisierten und elektronisch gestützten Abrechnungsverfahrens.

Zu Nr. 4 Buchst. e

§ 7 Abs. 8 LAG neu

Der bisherige Abs. 5 wird nun Abs. 8.

Zu Nr. 5

Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 LAG (Tabelle "kleine Pauschale")

Die Anlage 2 wird aufgehoben, da eine diesbezügliche Neuregelung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 LAG geregelt wird (siehe Änderungsbefehl Art. 1 Nr. 3 Buchst. a).

Zu Art. 2

Zu Nr. 1 Buchst. a und b

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 Buchst. a

§ 2 Abs. 2 Satz 1 LAG

Der Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 hat einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Mit Bestandskraft der positiven Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besteht die Anerkennung des internationalen Schutzes, weshalb eine Zuweisung nach Asylgesetz rechtlich nicht möglich ist, sodass dieser Personenkreis auch nicht nach LAG zugewiesen werden kann. Dies wird mit Herausnahme des Personenkreises nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 aus der Zuweisung nach § 2 klargestellt.

Zu Nr. 2 Buchst. b

§ 2 Abs. 3 LAG

Deklaratorische Regelung, da Personen mit internationalem Schutz nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz nicht nach dem LAG zugewiesen und somit nicht von der Regelung in Abs. 3 umfasst werden.

Zu Art. 3

Zu Nr. 3 und Nr. 4

Das OFFENSIV-G nimmt in seiner Eigenschaft als Ausführungsgesetz zum SGB II in § 11 (mehrfach) und § 11b auf § 46 SGB II Bezug. Letztgenannte Bestimmung regelt u.a. die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und wurde mit Art. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 "zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen" (nicht nur um weitere Beteiligungssätze ergänzt, sondern auch) grundlegend neu strukturiert. Während diese Änderungen keinen inhaltlichen Änderungsbedarf auslösen, ist allerdings eine Anpassung der in §§ 11 und 11b OFFENSIV-G enthaltenen Absatzbezeichnungen an die neuen Absatzbezeichnungen des § 46 SGB II erforderlich.

Zu Art. 4**§ 2 Abs. 2 Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung**

Die Senkung der Reduzierung der Aufnahmequote von 0,5 Prozent auf 0,25 Prozent trägt den veränderten Kapazitäten und Belegungszahlen der Erstaufnahmestandorte Rechnung. Die ausnahmsweise Reduzierung der Aufnahmequote um 0,5 Prozent in § 2 Abs. 2 Nr. 2 erscheint nach wie vor dann sachgerecht, wenn die Aufnahmekapazität der Aufnahmeeinrichtungen in einer Gebietskörperschaft die Zahl 1.200 übersteigt.

Zu Art. 5

Da durch das Gesetz auch die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung geändert wird, ist ein Zuständigkeitsvorbehalt aufzunehmen.

Zu Art. 6

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Art. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 22. August 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)